



## GESCHÄFTSORDNUNG

### *Sängerkreis Fürth*

Mitglied im Fränkischen Sängerbund e.V.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der „Sängerkreis Fürth“ ist die Vereinigung der in seinem Kreisgebiet ansässigen Mitgliedsvereine des Fränkischen Sängerbundes e.V. Er ist eine verwaltungsmäßige Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes auf der Grundlage der jeweils gültigen Bundessatzung.
2. Der Sängerkreis Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Sängerkreis Fürth ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises Fürth dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises Fürth.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sitz des Sängerkreises ist jeweils am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Sängerkreises Fürth ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere in Form der wert- und zukunftsorientierten Pflege des Chorgesanges als ein wichtiges kulturelles Gemeinschaftsgut.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht z.B. durch
  - a) die Organisation und Durchführung von Kreis-Chorfesten (§ 11) oder überregionalen Konzerten,
  - b) die musikalische und vereinsorganisatorische Aus- und Fortbildung von Singenden, Chorleitern und Vereinsverantwortlichen,
  - c) die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kinder und Jugendlichen,
  - d) die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
  - e) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Fränkischen Sängerbundes oder des Deutschen Chorverbandes,
  - f) die Unterstützung und Beratung der Mitgliedsvereine in musikalischen und organisatorischen Fragen,
  - g) die Hilfestellung für musikalisch motivierte Gruppierungen zur Neugründung eines Mitgliedsvereins,
  - h) die Pflege gut nachbarlicher Beziehungen zu anderen Sängerkreisen, Sängerguppen und Vereinen.

#### **§ 3 Regionale Gliederung**

1. Das regionale Gebiet des Sängerkreises Fürth wird durch den Fränkischen Sängerbund e.V. festgelegt.
2. Der Sängerkreis gliedert sich in Sängerguppen. Die Anzahl der Sängerguppen und deren Grenzen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedsvereinen vom Gesamtausschuss festgelegt.
3. Den Sängerguppen wird empfohlen, sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Sängerkreises eine Gruppenordnung zu geben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Einrichtungen des Sängerkreises in Anspruch zu nehmen und zu benutzen.
2. Die Mitgliedsvereine haben Stimmrecht bei dem Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung) im Rahmen des § 8 dieser Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Sängerkreises zu unterstützen und zu fördern.
4. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ordnungsgemäße Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtausschusses zu beachten. Ordnungsgemäße Beschlüsse des Kreis-Sängertages sind für alle Mitgliedsvereine bindend.

## **§ 5 Organe des Sängerkreises Fürth**

Die Organe des Sängerkreises Fürth sind:

1. Das Präsidium, § 6 dieser Geschäftsordnung,
2. Der Gesamtausschuss, § 7 dieser Geschäftsordnung,
3. Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung), § 8 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 6 Das Präsidium**

1. Das Präsidium (Sängerkreis-Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu 5 Beisitzern,
  - f) dem Kreis-Chorleiter,
  - g) bis zu 2 stellvertretenden Kreis-Chorleitern.
2. Im Bedarfsfalle kann das Präsidium durch einen Kreis-Jugendreferenten, einen Geschäftsführer und einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit erweitert werden.
3. Wenn erforderlich, können mit Zustimmung des Gesamtausschusses Funktionen in Personaleinheit wahrgenommen werden. Der 1. Vorsitzende ist ausgenommen.

Des Weiteren können bei Bedarf mit Zustimmung des Gesamtausschusses weitere Personen im Rahmen von Nr. 1.e) (Beisitzer) kurzfristig oder projektbezogen bis zum Ende einer Wahlperiode in das Präsidium berufen werden.

4. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand des Sängerkreises im Sinne des § 26 BGB. Er wird bei Verhinderung durch einen der beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Dem Präsidium obliegt die Leitung und Verwaltung des Sängerkreises, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Es ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens ein Mitglied aus Ziffer 1.a) oder Ziffer 1.b) sowie mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einberufen. Eine Sitzung ist ferner durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums in Textform gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Die unter Ziffer 1.a) bis 1.e) genannten Mitglieder des Präsidiums, ggf. einschließlich des Kreis-Jugendreferenten und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, werden vom Kreis-Sängertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Kreis-Chorleiter sowie dessen Stellvertreter und ggf. der Geschäftsführer werden vom Gesamtausschuss auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist die Sachbehandlung nach Ziffer 3 bis zum nächsten Kreis-Sängertag durchzuführen.

## **§ 7 Der Gesamtausschuss**

1. Der Gesamtausschuss besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Sängerguppen-Vorsitzenden,
  - c) den Sängerguppen-Chorleitern,
  - d) den Ehrenmitgliedern des Sängerkreises.
2. Vorsitzender des Gesamtausschusses ist der 1. Vorsitzende.
3. Aufgaben des Gesamtausschusses sind:
  - a) Festlegung der Anzahl und der Grenzen der Sängerguppen im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedsvereinen,
  - b) Bestätigung von Mitgliedern des Präsidiums (Hinweis auf § 6, Ziffer 3 und Ziffer 6),
  - c) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Tagesordnung der Kreis-Sängertage,
  - d) Festlegung von Aufwandsentschädigungen (Hinweis auf § 9),
  - e) Beschluss über Bildung und Auflösung von Rücklagen im Sinne von § 62 der Abgabenordnung,
  - f) Beschluss über Ernennung von Ehrenmitgliedern (Hinweis auf § 10).
4. Der Gesamtausschuss ist in der Regel zweimal jährlich vom 1. Vorsitzenden zu ordentlichen Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung in Textform einzuberufen, von denen eine in Verbindung mit dem

ordentlichen Kreis-Sängertag stattzufinden hat, insofern Wahlen bzw. Berufungen oder wichtige sonstige Beratungen anstehen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. Ziffer 1.a) bis 1.c) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Gesamtausschuss muss außerdem innerhalb zweier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch einen Antrag in Textform an den 1. Vorsitzenden gefordert wird.

## **§ 8 Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung)**

1. Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung) besteht aus:
  - a) dem Gesamtausschuss,
  - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine.
2. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, seinen 1. Vorsitzenden und seinen 1. Chorleiter als Vertreter zum Kreis-Sängertag zu entsenden. Hat ein Verein mehr als 50 aktive Mitglieder, kann für jede darüber hinausgehende angefangene Sängerzahl von 25 ein weiterer Vertreter entsandt werden. Der 1. Vorsitzende des Mitgliedsvereins kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen; der 1. Chorleiter muss sein Stimmrecht persönlich ausüben.
3. Aufgaben des Kreis-Sängertages sind:
  - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Präsidiums,
  - b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums (ohne Kreis-Chorleiter und dessen Vertreter),
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) Wahl des Präsidiums (ohne Kreis-Chorleiter, dessen Vertreter und ggf. Geschäftsführer) auf die Zeit von 4 Jahren,
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Zeit von 4 Jahren,
  - f) Festsetzung und Bestätigung über Ort und Zeitpunkt eines Kreis-Chorfestes, ferner Festsetzung der erforderlichen Festumlage.
4. Den Vorsitz des Kreis-Sängertages hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Kreis-Sängertag tritt im zweijährigen Turnus zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einberufen. Anträge an den Kreis-Sängertag sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform an den 1. Vorsitzenden zu richten.
6. Ein „außerordentlicher Kreis-Sängertag“ kann nach einem Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er ist ferner durchzuführen, wenn er von mehr als einem Drittel der Mitgliedsvereine in Textform gefordert wird.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreis-Sängertag ist beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse und Wahlen werden, mit Ausnahme von den Fällen des § 12, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen oder wenn durch das Handzeichen keine klaren Mehrheitsverhältnisse erkennbar sind.
9. Die auf einem Kreis-Sängertag gefassten Beschlüsse sind für alle Mitgliedsvereine bindend.
10. Für die Wahlen bei dem Kreis-Sängertag ist von der Versammlung ein Wahlausschuss von drei Personen zu bilden.

## **§ 9 Auslagenersatz**

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtausschusses ist ehrenamtlich. Kosten, die den einzelnen Präsidiums- und Ausschussmitgliedern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entstehen, werden erstattet. Die Höhe der Kostenerstattung für Fahrtkosten, Tages- und Übernachtungsgelder ist vom Gesamtausschuss festzusetzen.
2. Vom Gesamtausschuss kann für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung bei Nutzung von privaten Einrichtungen (wie z. B. IT, PC, Laptop, Drucker, Monitor, Telefon, etc.) eine angemessene pauschale Entschädigung festgelegt werden.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Chorwesen und um die Förderungen der Ziele des Sängerkreises besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtausschuss.

## § 11 Kreis-Chorfest

1. Die Abhaltung und der Ort eines Kreis-Chorfestes werden vom Präsidium vorgeschlagen, vom Gesamtausschuss im Einvernehmen mit dem Ausrichter beschlossen und vom Kreis-Sängertag bestätigt.
2. Findet ein Kreis-Chorfest statt, kann eine Festumlage festgesetzt werden; es ist für jedes in der Bestandsmeldung des Vorjahres aufgeführte aktive Mitglied der beschlossene Betrag zu entrichten, wobei Mitglieder von Kinder- oder Jugendchören ausgenommen sind. Die Höhe des Festbeitrages wird vom Kreis-Sängertag auf Vorschlag des Gesamtausschusses festgesetzt.
3. Die musikalische Leitung eines Kreis-Chorfestes haben der Kreis-Chorleiter und sein Stellvertreter.
4. Für die Organisation können vom Gesamtausschuss besondere Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister haben immer Sitz und Stimme in diesen Ausschüssen.
5. Die Mitgliedsvereine sind an die gefassten Beschlüsse des Kreis-Sängertages gebunden und verpflichtet, die Veranstaltungen eines Kreis-Chorfestes nach Möglichkeit zu unterstützen.

## § 12 Änderungen der Geschäftsordnung, Auflösung

1. Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Kreis-Sängertag beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.
2. Die Auflösung des Sängerkreises Fürth kann nur ein Kreis-Sängertag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Auf ihm müssen Dreiviertel der Mitgliedsvereine anwesend sein und Dreiviertel der Stimmberechtigten einer Auflösung zustimmen. Ist der Kreis-Sängertag beschlussunfähig, muss nochmals ein Kreis-Sängertag innerhalb eines Monats einberufen werden. Dieser kann mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Personen die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sängerguppen des Sängerkreises Fürth, nämlich derzeit an die Sängerguppen
  - Aurach – Zenn
  - Bad Windsheim
  - Biberttal – Cadolzburg
  - Fürth
  - Neustadt an der Aisch
  - Steigerwald
  - Uffenheim und
  - Zirndorfim Verhältnis der zuletzt für diese Sängerguppen vorliegenden Meldungen aktiver Sänger und Sängerinnen. Diese wiederum haben den Betrag unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 13 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf dem Kreis-Sängertag am 10. März 2019 in Wilhelmsdorf beschlossen. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 12. März 2017.

In der Neufassung gegenüber dem Stand vom 12. März 2017 wurde insbesondere geändert:

§ 12 Absatz 3: Ersatz des bisherigen Empfängers des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, der Fränkische Sängerbund e.V., durch die neuen Empfänger, die Sängerguppen innerhalb des Sängerkreises Fürth.

gezeichnet:

Wilhelmsdorf, den 10. März 2019

*Frank Schneider*

stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsleitung, Sängerkreis Fürth



**Sängerguppen:**

Aurach-Zenn, Bad Windsheim, Biberttal-Cadolzburg, Fürth, Neustadt a.d.Aisch, Steigerwald, Uffenheim, Zirndorf